

**Verordnung
der Stadt Friedrichshafen als Untere Naturschutzbehörde
zum Schutz von Naturdenkmälern (Bäume) in der
Stadt Friedrichshafen**

vom 20. Dezember 2011

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 31 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG Baden-Württemberg) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume als Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen werden zu Naturdenkmälern erklärt.

Anlage 1: Verzeichnis der Naturdenkmäler

Anlage 2: Karten; Übersichtskarte 1 : 20.000 und Flurkartenauszüge 1 : 1.500

- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung (vgl. § 2 Abs. 2) und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1 Verzeichnis der Naturdenkmäler. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Naturdenkmäler sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 mit einer Punktmarkierung sowie in Datenbögen mit Flurkartenauszügen im Maßstab 1:1.500 mit einem roten Kreis dargestellt, der die Grenze der geschützten Umgebung darstellt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten sind bei der Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Abteilung Umwelt und Naturschutz, Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der wesentliche Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Bäume und ihrer Umgebung aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihres das Ortsbild bzw. den Stadtteil prägenden Charakters sowie zur nachhaltigen Sicherung von Lebensstätten bestimmter dort wild lebender Tierarten. Die Bäume sollen als prägnante Elemente für das Ortsbild und als Teil der Friedrichshafener Park- und Gartenkultur bewahrt werden. Sie sind bedeutende Zeugen der Grüngestaltung und besitzen eine hohe Wohlfahrtswirkung für die Naherholung, das Stadtklima und als gliedernde Landschaftselemente. Weiterhin erfüllen sie eine bedeutende Funktion als Habitatbäume für den Artenschutz und sind aufgrund ihres Alters herausragende Baumgestalten.
- (2) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes als auch dessen Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung i.S.v. § 1 Abs. 2 u. 3 gilt die wie vorgeannt definierte Kronentraufe zuzüglich 3 m, sofern vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächenversiegelungen nicht dort hineinragen.
- (3) Die Ausweisungsgründe und ggfs. besondere Regelungen zu den Einzelschöpfungen sind in der Anlage 1 unter dem Schutzzweck jeweils aufgeführt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmäler einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:
 1. Baumfällungen durchzuführen;
 2. Schnitt- und Sägearbeiten jeglicher Art durchzuführen;
 3. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Beeinträchtigung des Wurzelbereichs;
 5. Abgrabungen, Aufschüttungen im geschützten Wurzelbereich und der geschützten Umgebung gem. § 1 Abs. 3;
 6. die Bodengestalt oder Grundstücksnutzung zu verändern;
 7. Bodenbefestigungen oder -verdichtungen durchzuführen (bereits vorhandene Befestigungen und Versiegelungen genießen Bestandsschutz);
 8. das Befahren des Wurzelbereichs mit Kraftfahrzeugen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;

9. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
10. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Naturdenkmäler zu erwarten ist;
11. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 3 gelten nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts Anderes bestimmt ist;
4. für Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
5. für die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen, Wegen, Kanal- und Kabellagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherung

- (1) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, sind die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese der Stadt Friedrichshafen als Untere Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Die von den dafür Pflichtigen vorzunehmende Verkehrssicherung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden nach Maßgabe regelmäßig durchgeführter Kontrollen durch die für den Vollzug zuständige Naturschutzbehörde bzw. durch von diesem beauftragten Dritte vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.

- (4) Die Untere Naturschutzbehörde und von ihr beauftragte Dritte haben nach § 77 NatSchG das Recht, das Grundstück mit dem Naturdenkmal und eventuelle Zugewegungen zu betreten.

Schlussvorschriften

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag durch die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 79 Abs. 1 NatSchG erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 20. Dezember 2011

Andreas Brand
Oberbürgermeister
Stadt Friedrichshafen

Hinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1: Verzeichnis der Naturdenkmäler

(zur Verordnung der Stadt Friedrichshafen als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern (Einzelschöpfungen) im Stadtgebiet Friedrichshafen vom 20. Dezember 2011)

Nr.	Schutzgegenstand							Schutzzweck
	Naturdenkmal						mitgeschützte Umgebung	
	END-Kenn-Nr.	Anzahl/Artnamen	Standort/Gewann	Flurstück	Flur	(Teil-)Gemarkung	Bezeichnung	Erläuterung/Sonstiges
01	0600.0019	1 Stieleiche	Fischbacher Senke Böschung am Feldweg Gewann Votzenwiesen	523	2	Fischbach	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung aus naturgeschichtlichen Gründen und landschaftsprägender Eigenart
02	0600.0020	1 Winterlinde	Klosterstraße/ Ecke Schlossstraße	344	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung aus landeskundlichen Gründen und ortsbildprägender Wirkung
03	0600.0021	1 Ahornblättrige Platane	Klosterstraße/ Nähe Schulmuseum	180	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen ihrer ortsbildprägenden Wirkung
04	0600.0022	1 Rotbuche	Pavillon am See/ Uferpark	140	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich offener Biergarten mit alter Mauer	Erhaltung aus landeskundlich kulturellen Gründen und wegen ihrer ortsbildprägenden Wirkung

Nr.	Schutzgegenstand							Schutzzweck
	Naturdenkmal						mitgeschützte Umgebung	
	END-Kenn-Nr.	Anzahl/Artnamen	Standort/Gewann	Flurstück	Flur	(Teil-)Gemarkung	Bezeichnung	Erläuterung/Sonstiges
05	0600.0023	1 Rotbuche	Uferpark südlich des Zeppelin Denkmals	132	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung aufgrund ihrer landschaftsprägenden Wirkung und der Seltenheit von Alter, Größe und Schönheit. Der bestehende Schutzzaun wird erweitert. Hier gilt ein Betretungsverbot und Aufstellverbot von Festzelten mit Erdankern.
06	0600.0024	1 Stieleiche	Ailingerstraße 33 am Johannes-Brenz-Haus (KiGa) in Höhe der Bushaltestelle	635	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen ihrer ortsbildprägenden Eigenart und aus ökologischen Gründen
07	0600.0025	1 Stieleiche	Mörikestraße westlich Turnerheim in Grünfläche	612/1	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen des besonders eindrucksvollen Wuchses und aus ökologischen und landeskundlichen Gründen
08	0600.0026	3 Stieleiche	Fallenbrunnen 1 Baumgruppe nordwestlich des Gebäudes	210	6	Schnetzenhausen	Kronenbereich Wurzelbereich Natürlicher Unterwuchs der Baumgruppe	Erhaltung aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen sowie der Einheit zwischen Bebauung und Bepflanzung

Nr.	Schutzgegenstand							Schutzzweck
	Naturdenkmal						mitgeschützte Umgebung	
	END-Kenn-Nr.	Anzahl/Artnamen	Standort/Gewann	Flurstück	Flur	(Teil-)Gemarkung	Bezeichnung	Erläuterung/Sonstiges
09	0600.0027	1 Rotbuche	Fallenbrunnen 17 Innenhof des historischen Kasernengebäudes	210	6	Schnetzenhausen	Kronenbereich Wurzelbereich, bestehende Grünfläche um Baum im Innenhof	Erhaltung aus kulturhistorischen Gründen und der Einheit zwischen Bebauung und Bepflanzung Sonstiges: Zulässig sind Kleinkunstaufführungen (Naturbühne) mit mobiler bodenschonender Bestuhlung.
10	0600.0028	1 Stieleiche	Windhager Straße, westlich Fallenbrunnen 17	210	6	Schnetzenhausen	Kronenbereich Wurzelbereich Natürlicher Unterwuchs	Erhaltung aufgrund ihrer landschaftsprägenden Wirkung und aus ökologischen Gründen
11	0600.0029	1 Bergahorn	Schmidstr.1, hinter Garage	304/9; (304/3)	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen Einheit von Bebauung und Bepflanzung und wegen der Seltenheit von Alter und Größe

Nr.	Schutzgegenstand							Schutzzweck
	Naturdenkmal						mitgeschützte Umgebung	
	END-Kenn-Nr.	Anzahl/Artnamen	Standort/Gewann	Flurstück	Flur	(Teil-)Gemarkung	Bezeichnung	Erläuterung/Sonstiges
12	0600.0030	1 Schwarzkiefer	Ziegelstr. 5/1 Ev. Diakonissenheim westlich Freiterrasse	79/1	2	Fischbach	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen landschaftsprägender Einheit von Bebauung und Bepflanzung, aus landeskundlichen Gründen und wegen der Seltenheit von Alter und Größe
13	0600.0031	1 Stieleiche	Am Seemooser Horn 3, südlich Gastronomie Württembergischer Y- achtclub am Strandwall Bodenseeufer	14/1	5	Manzell	Kronenbereich Wurzelbereich Grünfläche und Strandwall bis in 6 m Abstand zur Kronen- traufe	Erhaltung aus naturgeschichtlichen, ökologischen und kulturhistorischen Gründen und der Seltenheit von Eigenart, Alter und Größe
14	0600.0032	1 Blutbuche	westlich Grundstraße, am Rand der Apfelplan- tage, liegt in Höhe Grundstraße 6	345	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer landschaftsprägenden Eigenart
15	0600.0033	1 Stieleiche	Schwabstraße/ Ecke Ehlersstraße, beim Fi- nanzamt	981/16	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen ihrer ortsbildprägenden Wirkung

Nr.	Schutzgegenstand							Schutzzweck
	Naturdenkmal						mitgeschützte Umgebung	
	END-Kenn-Nr.	Anzahl/Artnamen	Standort/Gewann	Flurstück	Flur	(Teil-)Gemarkung	Bezeichnung	Erläuterung/Sonstiges
16	0600.0034	1 Rosskastanie	Marienstraße 19, Ecke Wendelgardstraße, Kindergarten St. Canisius	776/4	0	Friedrichshafen Stadt	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen ihrer ortsbildprägenden Wirkung und besonderen Schönheit
17	0603.0002	1 Winterlinde	Lettenstraße, St. Gangolf Kirche, Grünfläche Südostseite am Kirchturm	1	-	Kluffern	Kronenbereich Wurzelbereich	Erhaltung wegen ihrer Einheit von Bebauung und Bepflanzung (Kirchturm und Friedenslinde)